

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Dorfgemeinschaftshalle in der Ortsgemeinde Niedererbach**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Dorfgemeinschaftshalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niedererbach. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Ortsgemeinde Niedererbach für den Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshalle ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluß eines Benutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftshalle erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Dorfgemeinschaftshalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Dorfgemeinschaftshalle unsachgemäß gebrauchen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haften auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an der Dorfgemeinschaftshalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshalle durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung, Musikproben, Gesangproben etc.) wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

#### **§ 5 Benutzerplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf der Ortsgemeinde die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer müssen die Dorfgemeinschaftshalle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Dorfgemeinschaftshalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine oder Gruppen die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (4) Beschädigungen der Dorfgemeinschaftshalle sowie der Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.

- (5) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind (Benutzungsvertrag).
- (6) Die gemieteten Räume müssen am nächsten Tag zeitlich so übergeben werden, dass eine Folgenutzung gewährleistet ist.
- (7) Der bei einer Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle anfallende Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.

## **§ 7**

### **Ordnung des Benutzungsbetriebes**

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Das Inventar der Dorfgemeinschaftshalle sowie ihrer Nebenräume darf nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (4) Nach Abschluß der Benutzung ist die Dorfgemeinschaftshalle in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.
- (5) Ballspiele jeder Art sind nicht zulässig.
- (6) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen KÜcheneinrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Naßreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Während des Sportbetriebes ist der Genuß alkoholischer Getränke in der Dorfgemeinschaftshalle sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (8) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (9) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Veranstalter, gilt der zwischen der Ortsgemeinde Niedererbach und der jeweiligen, die Getränke liefernden Brauerei, bestehende Vertrag. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 200 €.  
  
Die Bezugsverpflichtung ist in dem mit dem Veranstalter abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.
- (10) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

- (11) Nach Abschluß einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung, Musikproben etc.) ist das Dorfgemeinschaftshaus besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (12) Nach Abschluß einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit oder ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Naßwischverfahren zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind naß zu reinigen und nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen.

## § 8

### Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Dorfgemeinschaftshalle einschließlich der sanitären Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und des Schankraumes steht den Vereinen und Gruppierungen für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur Vereinen und Gruppierungen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

## § 9

### Festsetzung der Miete und Kautions

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen. Der Mietzins wird wie folgt festgesetzt:
  1. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle ist für ortsansässige Vereine und Gruppen für kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, sofern für das Aufstellen von Tischen und Stühlen außer dem Hallenwart kein Gemeindepersonal gestellt wird kostenfrei. Für Glasbruch und sonstige Schäden am Inventar muß der Veranstalter aufkommen.
  2. Gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien und ähnlichen Gruppen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern u. a.) sind kostenfrei.
  3. Für kommerzielle Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie sonstigen Veranstaltungen, ist unter den in Abs. 2 genannten Bedingungen eine Miete von **200,00 Euro** zu zahlen.
  4. Für kommerzielle Veranstaltungen, die der Werbung und dem Verkauf dienen, ist eine Miete von **300,00 Euro** zu zahlen.
  5. Bei Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftshalle im Rahmen der Beisetzung ist ein Mietzins von **70,00 Euro** zahlen.
  6. Bei Hochzeiten, Jubiläen etc. von Einwohnern der Ortsgemeinde Niedererbach wird ein Mietzins von pro Tag **120,00 Euro** erhoben. Für den Gesellschaftsraum **60,00 Euro**. Für jeden weiteren Tag sind **25,00 Euro** zu entrichten.
  7. Muß der Aufbau der Bühne, die Aufstellung der Bestuhlung usw. Seitens der Ortsgemeinde durchgeführt werden, ist für sämtliche Veranstaltungen dafür ein Kostenbeitrag von **200,00 Euro** zu entrichten.
  8. Muß die Reinigung durch die Ortsgemeinde übernommen werden, ist hierfür eine Kostenerstattung nach Aufwand zu zahlen.



9. Über andere Nutzungszwecke wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser sowie die Inanspruchnahme des Hallenwartes abgegolten. Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.
- (3) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (4) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse bei der Kreissparkasse Westerwald – Sieg IBAN: DE 97 5735 1030 0000 50000 17, BIC: MKALADE51AKI, der Nassauischen Sparkasse Montabaur IBAN: DE 92 5105 0015 0803 0002 12, BIC: NASSDE55XXX oder der Volksbank IBAN: DE 65 5709 1000 0000 0001 008, BIC: GENODE51MON unter Angabe des Verwendungszweckes "zugunsten der Ortsgemeinde Niedererbach" Kostenstelle 18/57312000. 43210000 zu überweisen.

Die Ortsgemeinde kann aufgrund der angekündigten Benutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 eine Vorauszahlung verlangen.

- (5) Die Ortsgemeinde kann eine Kautionshöhe von **300,00 Euro** erheben. Sie ist beim Bürgermeister oder dem Beauftragten zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Dorfgemeinschaftshalle und die sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, daß schadhaftes Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.  
Der Träger dieser Einrichtung (die Ortsgemeinde) haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden.  
Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchdiebstahlschäden (incl. Vandalismusschäden) sind für v.g. Gegenstände nicht vom Träger abgeschlossen. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen und bei längerfristiger Aufbewahrung regelmäßige Neuordnungen der Versicherung durchzuführen.  
Bei dem Abschluß von ED/V Versicherungen sollten Gebäudebeschädigungen (diese werden regelmäßig kostenlos mit angeboten) für den Träger/Eigentümer mit abgeschlossen werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der

Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Im Einzelfall kann die Ortsgemeinde von der Vorlage eines Nachweises absehen.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

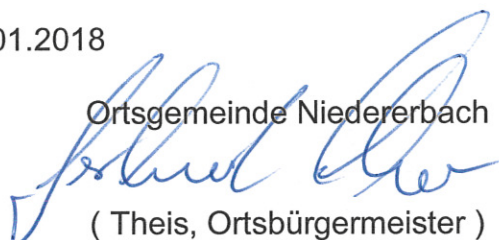
## § 11

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Niedererbach, den 04.01.2018

Ortsgemeinde Niedererbach



( Theis, Ortsbürgermeister )